

99089027005000, 99089027005000

# Einzelgenehmigung für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung (auch kleine Lotterien und Tombolen)

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10441399/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089027005000, 99089027005000
Leistungsbezeichnung I	Einzelgenehmigung für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung (auch kleine Lotterien und Tombolen)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Lose, Losbrieflotterie, Ausspielung, Tombola, Glücksspielwesen, Lotterie, Genehmigung, Glücksspiel, Ziehungslotterie, Losbriefausspielung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Erlaubnis (005)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	21.10.2020
<b>Fachlich freigegen durch</b>	Fachlich freigegeben vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport
<b>Handlungsgrundlage</b>	<p><a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-InnMinVwKostOHE2013rahmen/format/xsl?oi=8kYfhzFgSH&amp;sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&amp;docAcc=true">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-InnMinVwKostOHE2013rahmen/format/xsl?oi=8kYfhzFgSH&amp;sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&amp;docAcc=true</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_287.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_287.html</a></p> <p><a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GISpielGHE2012pAnlage-Artikel1/format/xsl?oi=xW7Ab9BMXH&amp;sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&amp;docAcc=true">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GISpielGHE2012pAnlage-Artikel1/format/xsl?oi=xW7Ab9BMXH&amp;sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&amp;docAcc=true</a></p> <p><a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GISpielGHE2012rahmen/format/xsl?oi=xW7Ab9BMXH&amp;sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&amp;docAcc=true">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GISpielGHE2012rahmen/format/xsl?oi=xW7Ab9BMXH&amp;sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&amp;docAcc=true</a></p> <p><a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-InnMinVwKostOHE2013rahmen/format/xsl?oi=8kYfhzFgSH&amp;sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&amp;docAcc=true">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-InnMinVwKostOHE2013rahmen/format/xsl?oi=8kYfhzFgSH&amp;sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&amp;docAcc=true</a></p>
<b>Teaser</b>	
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie öffentliche Lotterien und Ausspielungen (auch Tombolen) durchführen möchten, müssen Sie diese beantragen und genehmigen lassen.</p> <p>Welche Angaben muss der Antrag enthalten?</p> <p>Der Antrag auf Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung muss folgende Angaben enthalten:</p>

## Modul

## Sachverhalt

1. Name und Anschrift des Veranstalters,
2. Name und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen natürlichen Person,
3. Art der Veranstaltung,
4. Spielzeit,
5. Ort oder Vertriebsgebiet,
6. Zweck der Veranstaltung,
7. Anzahl der zum Verkauf kommenden Lose und
8. Lospreis des Einzelloses.

Als Art der Veranstaltung kommen

- eine Losbrieflotterie,
- eine Ziehungslotterie,
- eine Losbriefausspielung,
- eine Ziehungsausspielung und
- eine Tombola (Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit einem Spielkapital von bis zu 6.000,00 Euro)

in Betracht.

Bei einer Lotterie werden Geldgewinne, bei einer Ausspielung Sachwertgewinne ausgespielt. Der Losbrief enthält den sofortigen Gewinnentscheid, bei der Ziehungslotterie oder -ausspielung werden die Gewinner durch "Ziehung" der Gewinnlose ermittelt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Satzung des Veranstalters,
2. der letzte Körperschaftssteuerbescheid oder Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Veranstalters,
3. ggf. weitere Nachweise, die belegen, dass der Veranstalter die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Lotterie oder Ausspielung sowie für die zweckentsprechende Verwendung ihres Ertrages bietet,
4. der Spielplan (Erklärung siehe unten),
5. der Gewinnplan (Erklärung siehe unten),
6. eine Erklärung des Veranstalters, dass
7. bei örtlichen Veranstaltungen eine Bescheinigung der zuständigen örtlichen Behörde, dass gegen die Durchführung der Veranstaltung keine Bedenken

## Modul

## Sachverhalt

bestehen, bzw. eine Platzgenehmigung.

Wird bei der technischen Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung ein gewerblicher Lotterieveranstalter oder eine andere Person gegen Entgelt tätig, so ist der mit diesen Personen abgeschlossene Vertrag dem Antrag beizufügen.

Den Antrag müssen Sie mit allen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens 3 Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einreichen. Sollen bei einer Ausspielung gespendete Sachpreise ausgespielt werden, können Sie den endgültigen Gewinnplan bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung nachreichen.

## Erforderliche Unterlagen

Spielplan Dem Antrag auf Genehmigung einer Lotterie ist ein Spielplan beizufügen.

Aus dem Spielplan muss sich die Höhe des Spielkapitals, prozentual aufgeteilt in

- Gewinnsumme (Wert der auszuspielenden Gewinne),
- Lotterie- bzw. Umsatzsteuer,
- Kosten der Lotterie und
- Reinertrag

ergeben.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Es ist ein angemessener, möglichst hoher Reinertrag zu erzielen. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 Prozent der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben.

Werden die Gewinne gespendet und sind deshalb

## Modul

## Sachverhalt

keine Aufwendungen für die Bereitstellung der Gewinne erforderlich, soll der Reinertrag der Veranstaltung mindestens 50 Prozent des ausgespielten Kapitals betragen.

Bei kleinen Lotterien, d. h. bei Lotterien, bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000,00 Euro nicht übersteigt und der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird, müssen der Reinertrag und die Gewinnsumme nur jeweils mindestens 25 Prozent der Entgelte betragen.

Der Spielplan regelt außerdem den Spielbetrieb im Allgemeinen. Er enthält die Bedingungen, unter denen die Möglichkeit der Beteiligung eröffnet wird. Insbesondere bezeichnet er die Vermögensleistung (den Einsatz) des Einzelspielers und regelt das Verfahren bei der Gewinnermittlung.

Gewinnplan Dem Antrag auf Genehmigung einer Lotterie ist ein Gewinnplan beizufügen. Der Gewinnplan enthält die Art, Zahl und Höhe sämtlicher Gewinne. Sachgewinne werden unter Angabe ihres Wertes aufgeführt.

Bei der Einteilung in mehrere Serien ist ein Gesamtgewinnplan aufzustellen, der die vorstehenden Angaben, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, enthält. Der Gewinnanteil jeder Serie muss gleich hoch sein. Die Hauptgewinne sind gleichmäßig auf die einzelnen Serien zu verteilen.

## Voraussetzungen

Voraussetzung für die Genehmigung einer Lotterie  
Eine Erlaubnis für eine Lotterie oder Ausspielung darf nur erteilt werden, wenn

1.

- Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in

## Modul

## Sachverhalt

besonderer Weise fördert.

- Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn der Spielplan vorsieht, dass die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als 2 mal wöchentlich erfolgt, der Höchstgewinn einen Wert von 1.000.000,00 Euro übersteigt oder Teile des vom Spieler zur entrichtenden Entgelts zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot). eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

1. der Veranstalter gemeinnützig ist,
- 2.
- 3.
- 4.

## Kosten

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung wird eine Gebühr in Höhe von 2,5 von Tausend des Spielkapitals, mindestens jedoch 110,00 Euro erhoben.

Die Erteilung einer Erlaubnis für Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird, ist gebührenfrei.

Zu den steuerrechtlichen Regelungen siehe die Leistungsbeschreibung "Lotterie oder Ausspielung beim Finanzamt anmelden".

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

## Frist

## weiterführende Informationen

## Hinweise

Wichtiger Hinweis Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielung veranstaltet, namentlich den Abschluss von Spielverträgen für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung anbietet oder auf den Abschluss solcher Spielverträge gerichtete

Modul	Sachverhalt
	Angebote annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• An die örtliche Ordnungsbehörde bei Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6.000,00 Euro bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Tombolen).</li> <li>• An die Kreisordnungsbehörde bei Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 130.000,00 Euro und bei Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6.000,00 Euro bei Veranstaltungen im Freien; bei Kreisgrenzen überschreitenden Veranstaltungen an die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt.</li> <li>• An das Regierungspräsidium Darmstadt bei Lotterien in Form des Gewinnsparens.</li> <li>• An das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bei Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital von mehr als 130.000,00 Euro oder bei länderübergreifenden Lotterien.</li> </ul>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Einzelgenehmigung für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung (auch kleine Lotterien und Tombolen), Individual authorisation for a public lottery or lottery (including small lotteries and tomboles)</p>